

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### No. 17.

(No. 2116.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840., das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesiſcher Pfandbriefe betreffend.

Nachdem die Konvertirung der Schlesiſchen Pfandbriefe in Folge der Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai v. J. vollständig ausgeführt worden ist, und die Aufkündigung und Einziehung Schlesiſcher Pfandbriefe nunmehr in einen regelmäßigen Gang kommt, so setze Ich auf die am 5. Mai d. J. erfolgte Berathung des engeren Ausschusses der Schlesiſchen Landschaft und auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. Mai d. J. hierdurch fest, daß das Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Pfandbriefe nicht weiter nach der Order vom 7. Septbr. 1830, zur Ausführung gebracht werden soll, verordne Statt dessen vielmehr, daß:

- 1) alle von der Landschaft ausgehende Kündigungen Schlesiſcher Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden sollen, und zwar ohne Unterschied der Fälle, es mögen solche im Privat-Interesse bespandbriester Gutbesitzer, oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Diese Bekanntmachung muß mindestens acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufzukündigenden Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, durch Einrückung in die Anzeiger der Schlesiſchen Regierungs-Amtsblätter und durch Aushängung in den sämtlichen landschaftlichen Kassen, so wie an den Börsen zu Breslau und Berlin erfolgen und selbige muß die Aufforderung an die Pfandbrief-Inhaber enthalten, daß sie die aufgekündigten Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Recognitionen, wenn dergleichen ertheilt sind, in dem bevorstehenden nächsten Zinszahlungsstermine, bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots an die Landschaft einliefern. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion der Bekanntmachung sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.
- 2) Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine zunächst vorangeht, dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Pfandbriefes, oder der zu diesem Zweck präsentirten Zins-Recognition, die Kündigung